

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2009/08  
von Rebecca Harms (Verts/ALE)  
an die Kommission

Betrifft: Zulässigkeit des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais im niedersächsischen Biosphärenreservat Elbetal

Im Gebiet des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsisches Elbetal“ ist an zwei Standorten der Anbau von gentechnisch veränderten Maissorten (MON810) angemeldet worden. Die Flächen liegen im Deichvorland der Elbe in der Gemeinde Langendorf, Gemarkung Laase, in dem durch das Biosphärenreservatsgesetz streng geschützten Gebietsteil C. Die Flächen sind Teil eines Naturschutzgebiets sowie als FFH- und Vogelschutzgebiet nach EU-Recht ausgewiesen. Zudem handelt es sich um Überschwemmungsgebiete.

1. Ist der Kommission ein ähnlicher Fall des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen in einem NATURA-2000-Gebiet in Europa bekannt? Wenn ja: Wie wurde dort entschieden?
2. Ist der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in einem FFH- und/oder Vogelschutzgebiet zulässig? Wenn ja: Bestehen besondere Einschränkungen bzw. Bedingungen?
3. Müssen zusätzliche Vorgaben – vor allem in Bezug auf Abstände – eingehalten werden, wenn die Anbauflächen für gentechnisch verändertes Saatgut in einem Überschwemmungsgebiet liegen, das mit hoher Wahrscheinlichkeit von Sommerhochwassern überflutet wird, sodass Saatgut und Pflanzen abgeschwemmt und in weit entfernte Gebiete verbreitet werden könnten? Wie ist in diesem Fall nach Meinung der Kommission eine Kontaminierung anderer Anbauflächen einzuschätzen und gegebenenfalls zu verhindern?
4. Ist in den der Kommission bekannten Fällen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden? Wie bewertet die Kommission die Ergebnisse?
5. In FFH-Gebieten ist der Einsatz von Pestiziden in der Regel durch die zuständigen nationalen Behörden eingeschränkt zugelassen. Betrachtet die Kommission die gemeldeten Anbauvorhaben mit Maissorten, die durch gentechnische Manipulationen bereits Pestizide in sich tragen, als Pestizid-Einsatz und damit als Verstoß gegen die Beschränkungen?